

* (Verkehrsnot und Abhilfe.) Amtlich wird verlautbart: Die Erfahrungen dreier Kriegsjahre haben die Ursachen der Verkehrsbeschwerden in ihren vielfach verschlungenen Zusammenhängen aufgedeckt und die sachliche Beurteilung zur Erkenntnis geführt, daß Verwaltungsmaßnahmen sich nur dann fruchtbar erweisen, wenn sie im Vertrauen zu ihrer Zweckmäßigkeit und in der Einsicht aller ihre Stütze und Beachtung finden. Dem würde also entsprechen, daß sich Eisenbahnen und jene, welche die Bahnanstalt für sich in Anspruch nehmen, in Absicht auf die Erfüllung von Forderung und Aufgabe die Hand zur Hilfe reichen, damit ebenso sehr den wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit Genüge geschehe, als die Eisenbahn vor verderblicher Ueberanstrengung ihres Leistungsvermögens bewahrt bleibe. Die Eisenbahnen beobachten jedoch nicht ohne Besorgnis, daß ihr wiederholt ergangener Mahnruf keine Beachtung gefunden hat, daß vielmehr allenthalben, vollends aber im Lokalverkehr um größere Städte eine selbst die Friedensverhältnisse überbietende Steigerung des Verkehrs auftritt. Den auf der Mitarbeit der Bevölkerung für die Gesamtheit erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen wird sich ja doch kein Einsichtiger verschließen können; der große Verkehr, der bei Vermittlung des Güterverkehrs durch zweckmäßige Wahl der Transportwege in der größten Sparsamkeit in der Ausnützung der Betriebsmittel und des Frachtraumes sich freiwillig Beschränkungen auferlegt, muß hierin seinen eigenen Vorteil ebenso erkennen wie der Einzelreisende, der seine Fahrten nur im Falle zwingenden Bedarfs unternimmt. Ohne zu behördlichen Eingriffsmassnahmen greifen zu müssen, werden wir, wenn jeder das Seine dazu beiträgt, wie mit den Nahrungs- so auch mit den Transportmitteln durchhalten bis zum Wiedereintritt geregelter Verhältnisse. Es ist daher die Pflicht der zusammenzuhelfen, um der drohenden Verkehrsnot durch einsichtsvolle Mitarbeit und gebotene Selbstbeschränkung nach Kräften vorzubeugen. — Die für die Dauer des Sommerverkehrs eingeführte Beschränkung der Schnellzugsbenützung auf Reisen über 100 Kilometer ab Wien-Westbahnhof, Wien-Franz-Josefs-Bahnhof und Wien-Nordwestbahnhof tritt mit 10. d. außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an können Schnellzüge

in den genannten Verkehrsrichtungen auch für Fahrten unter 100 Kilometer benützt werden. Die für bestimmte Schnellzüge hinsichtlich der Benützung der dritten Wagenklasse in den Fahrplänen vorgesehenen Beschränkungen bleiben auch weiterhin aufrecht.